

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 66 (1972)
Heft: 10

Artikel: Zur Abstimmung über das Waffenausfuhr-Verbot : das Kriegsmaterialgesetz genügt nicht - was tun?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufzuzählen, die zu einem positiven Aktionsprogramm führen. Sicher ist, daß eine weite öffentliche Diskussion dieses gewaltigen Unternehmens stattfinden muß, denn es stellt an Bedeutung für die Menschheit alles bisher von der Wissenschaft erreichte in den Schatten.

Die größte und segensreichste Wirkung einer Zusammenarbeit der Nationen auf diesem Gebiet könnte der Friede sein. In Tat und Wahrheit kann man sich nicht vorstellen, wie er geschaffen werden kann, wenn nicht durch globale Zusammenarbeit einer Gemeinschaft der Völker.

Red.

Bekenntnis eines amerikanischen Wissenschaftlers an der Stockholmer Konferenz

Im «Forum», einem von den UN vorgesehenen Aussprache-Podium für Umweltfragen, das in die Stockholmer Kunsthalle verlegt wurde, kam es besonders zwischen den Teilnehmern aus der Dritten Welt und den tonangebenden Vertretern — besonders der Großmacht USA — zu heftigen Auseinandersetzungen.

José de Castro (Brasilien), Präsident des Internationalen Zentrums für Entwicklung, warf den Organisatoren vor, daß die Konferenz sich nicht mit den Fragen befasse, die für die Dritte Welt am kritischsten sind: Krieg, Armut, Hunger. Er forderte, daß Gefährdung und Verschmutzung von Luft, Wasser und Land vom sozial-politischen Standpunkt aus betrachtet werden müsse, daß man den Krieg — z. B. den größten Verschmutzer von allen — unmöglich von der Diskussion ausklammern könne.

Der Krieg in Vietnam war denn auch das Ziel einstimmiger und schärfster Verdammung. Allen Nadler, amerikanisches Mitglied des Instituts der Wissenschaften, erhielt gewaltigen Beifall, als er gestand: «Der Hauptexport meines Landes besteht in — Mord.»

«Bulletin of the Atomic Scientists», Sept. 1972

Zur Abstimmung über das Waffenausfuhr-Verbot

Den klarsten Kommentar zum weiteren Vorgehen in der Sache hat u. E. die Arbeitsgruppe Dritte Welt, Bern, abgegeben. Wir lassen ihn nachstehend, etwas gekürzt, folgen.

Das Kriegsmaterialgesetz genügt nicht — was tun?

Der Ermessensspielraum des Embargoartikels (KMG Art. 11.2)

Artikel 11.2a

Text: «**Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen.**»

1. Dieser Passus wurde wörtlich und ohne Abänderung dem Bundesratsbeschuß von 1949 entnommen. Diese bisherige Regelung hatte sich aber gerade nicht bewährt. Das Ungenügen dieser Regelung ist auf den zu weiten Ermessensspielraum zurückzuführen, der von der Sache her die Möglichkeit von Fehlentscheiden eröffnet. Mangels Entscheidkriterien wurde das Embargo meist erst nach Kriegsausbruch verhängt, selbst wenn gefährliche Spannungen schon vorher bestanden. (Pakistan: Embargo erst nach Kriegsausbruch; Persien: bis heute kein Embargo trotz militärischer Annektion der Inseln Abu Masa, Gross-Tumb und Klein-Tumb und trotz dauernden blutigen Grenzkonflikten mit dem Irak im Schatt-el-Arab).

2. Bisher wurden meist nur zwischenstaatliche Kriege als Anstoß für ein Waffenembargo anerkannt. Gerade die sich häufenden internen Konflikte müßten ebenfalls als Tatbestand für ein Embargo anerkannt werden (etwa Philippinen, Argentinien, Bolivien usw., die aus der Schweiz mit Waffen beliefert werden.)

3. Es ist fraglich, ob überhaupt operable Kriterien und Anhaltspunkte aufstellbar sind, die einen fallweisen Entscheid darüber erlauben, wann der Tatbestand von Art. 11.2a erfüllt ist und wann nicht. Die ganze Dritte Welt ist ein «gefährliches Spannungsgebiet». Waffenlieferungen erhöhen erwiesenermaßen fast überall die Wahrscheinlichkeit der blutigen Austragung schon bestehender Konflikte. Waffenlieferungen schaffen also gerade jenen Zustand, den man vermeiden möchte und der als Kriterium für ein Embargo dienen soll.

Artikel 11.2b

Text: «**Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt, wenn Grund zur Annahme besteht, daß Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.**»

1. Hier sind überhaupt keine Kriterien aufstellbar, die in einer fallweisen Entscheidpraxis Anhaltspunkte dafür liefern würden, wo durch Kriegsmateriallieferungen die Achtung der Menschenwürde oder die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe beeinträchtigt werden und wo nicht. Solche Kriterien hat bisher niemand genannt und es gibt heute keine wissenschaftlichen Instrumente, die eine Fall-zu-Fall-Beurteilung ermöglichen würden (zumal in der Schweiz noch keine Friedens- und Konfliktforschung existiert).

2. Eine fallweise Feststellung des Tatbestandes, der zu einem Embargo Anlaß gibt, würde den Bundesrat in höchste diplomatische Schwierigkeiten bringen. Man stelle sich etwa vor, der Bundesrat müßte öffentlich feststellen, daß in Brasilien oder Argentinien durch das Militär die Menschenwürde verletzt wird (was durch die Internationale Juristenkommission immerhin festgestellt wurde). Man erinnere sich auch an die bisherige Weigerung des Bundesrates, ein Embargo für den EFTA-Partner Portugal zu erlassen, obschon allgemein bekannt ist, daß Portugal trotz gegenteiliger Endverbleibserklärungen deutsche Waffen und Flugzeuge im Kolonialkrieg in Afrika einsetzte. Es müßte deshalb im Interesse des Bundesrates selbst liegen, von sich aus eine weitgefaßte generelle Ausfuhrverbotsregelung zu erlassen, um eben diese diplomatischen Friktionen und anderweitige Pressionsversuche zu vermeiden.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Der Artikel 11.2 bietet keine genügende Rechtsverbindlichkeit und läßt einen zu großen Ermessensspielraum. Ganz abgesehen von der Frage des Vertrauens in die Entscheidinstanz (Bundesrat) und von der Frage der interessenorientierten Druckversuche, bietet dieser große Ermessensspielraum schon von der Sache her die Möglichkeit neuer Fehlentscheid, sofern eine Regelung von Fall zu Fall beibehalten wird.

E i n e g e m ä ß i g t e Z i e l v o r s t e l l u n g

Als gemäßigte Kompromißlösung ist eine generelle Regelung anzustreben: **Bis auf weiteres sollten sämtliche Entwicklungsländer, sowie Portugal, dem Embargo generell unterstellt werden.** Der Artikel 11.2 würde dafür eine genügende Rechtsgrundlage bieten: Die ganze Dritte Welt ist ein Spannungsgebiet und in allen Entwicklungsländern werden natürlich die Bestrebungen der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe durch Waffenlieferungen beeinträchtigt. Zur Definition der generell dem Embargo unterstellten Entwicklungsländer sollen entweder die OECD-Liste oder die UNO-Liste der Entwicklungsländer dienen. Die Übernahme der OECD-Definition (die Schweiz ist Mitglied der OECD) würde Ermessensentscheide bei der Entwicklungsländer-Ausscheidung ausschließen. (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Diese generelle Regelung müßte u. E. als Folge eines parlamentarischen Vorstoßes zustande kommen. Mit der Unterstellung der Entwicklungsländer unter ein Embargo wären die abstoßendsten Wirkungen der Waffenausfuhr behoben. Was die Entwicklung auf dem Gebiet der Verteidigung betrifft, so verbreitet sich die Erkenntnis auch in unserem Land, daß militärische Abwehrbereitschaft allein heute nicht mehr genügt. Wenn einmal das von M. Arnold schon 1966 geforderte «Schweizerische Institut für Konfliktforschung, Friedenssicherung und Rüstungsbeschränkung funktioniert, wird das Postulat eines generellen Waffenausfuhrverbotes sicher wieder zur Sprache kommen. Red.